Niedersächsisches
Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang Hannover, den 15. Oktober 2026 Nummer 473

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 22.09.2026 – 64033-2542/2023-1697/2026-21025/2026 –

– VORIS 79100 –

Bezug: Erl. v. 01.12.2020 (Nds. MBl. 2021 S. 896), zuletzt geändert durch Erl. v. 10.11.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 524) – VORIS 79100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO_2-Minderungspotentials durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Dazu sollen strukturelle Nachteile – insbesondere infolge von Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung – durch Bildung und Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) als Basis für eine überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse.

2.1.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gefördert wird die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch FWZ mit einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge und Jahr.

2.1.2 Professionalisierung von FWZ

Gefördert werden die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines FWZ.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

2.1.3 Waldpflegeverträge

Gefördert wird die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der einzelbetrieblichen forstfachlichen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je ha Vertragsfläche und Jahr.

2.2 Maßnahmen im Staatswald sowie auf Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund und/oder den Ländern befindet, sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte FWZ i. S. d. BWaldG. Mehrere FWZ können gemeinschaftlich als Antragstellende auftreten.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

4.1.1 Maßnahmen müssen in Niedersachsen durchgeführt werden.

4.1.2 Der FWZ führt ein elektronisches Mitgliederverzeichnis und legt dieses vor. Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: fortlaufende Nummerierung je Mitglied, Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsfläche in Hektar, ggf. E-Mail-Adresse, Gesamtmitgliederzahl, Gesamtmitgliedsfläche.

4.1.3 Ausschluss Mehrfachförderung

Bestehen auf derselben Fläche mehrere FWZ, wird eine Zuwendung für das Holz einer Waldbesitzerin oder eines Waldbesitzers im Rahmen der Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1.1 nur einmal gewährt. Gleiches gilt für die Gewährung der Förderung nach Nummer 2.1.3, die ebenfalls nur einmalig je Waldbesitzerin oder Waldbesitzer vergeben wird.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3 ist ausgeschlossen. Bei einer gemeinschaftlichen Antragstellung gemäß Nummer 3 ist durch den antragstellenden FWZ eine gleichzeitige Inanspruchnahme möglich, wobei je FWZ nur eine Förderung nach 2.1.1 oder 2.1.3 möglich ist.

4.2 Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots

4.2.1 Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer sind in die Einheit „fm ohne Rinde“ umzurechnen. Die Umrechnungsfaktoren richten sich nach den Vorgaben des GAK-Rahmenplans unter Förderbereich 5 Forsten C.1.4.3.c. Weitere Verkaufsmaße, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.

4.2.2 Mindestvermarktungsmenge

Zusätzlich zu den Effizienzkriterien nach Nummer 6.2 ist eine Mindestvermarktungsmenge von 0,5 Erntefestmeter (Efm) je ha Mitgliedsfläche und Jahr nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn am deutschen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozentpunkte unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen fünf Jahre liegt, kann das ML dieses Effizienzkriterium aussetzen oder anpassen.

4.2.3 Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

a) Käuferansprache,

b) Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung,

c) Preisverhandlung,

d) Vertragsabschluss,

e) Schriftverkehr einschließlich elektronischer Kontakte mit Käuferinnen und Käufern,

f) Erteilung des Zuschlags,

g) Erstellung der Rechnung,

h) Annahme der Verkaufsgelder,

i) Freigabe der Abfuhr,

j) Gewährung der Stundung,

k) Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

4.3 Professionalisierung von FWZ

4.3.1 Förderfähig sind nur FWZ, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht erfüllen.

4.3.2 Der FWZ weist die Beschäftigung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder Personal mit gleichwertiger Qualifikation (z. B. Kaufleuten) nach Nummer 6.1.4 nach.

4.3.3 Es ist ein Geschäftsplan vorzulegen, der erkennen lässt, dass der FWZ dauerhaft existenzfähig ist oder diese Existenzfähigkeit innerhalb des Förderzeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

4.3.4 Förderfähig sind FWZ mit einer Mindestfläche von 1 500 ha; davon darf nicht mehr als 30 % der Fläche des FWZ auf eine Eigentümerin oder einen Eigentümer entfallen. ML kann hiervon Ausnahmen zulassen.

4.3.5 Von der Förderung der Professionalisierung von FWZ nach Nummer 2.1.2 sind ausgeschlossen:

a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal) einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen; um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal des jeweiligen FWZ oder ausschließlich von dem antragstellenden sowie weiteren anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden,

b) FWZ, die bislang eine Förderung von Geschäftsführung, Zusammenfassung des Holzangebots oder Waldpflegeverträgen erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, Fusion oder wesentliche Erweiterung von FWZ nach Nummer 6.3.1.

4.4 Waldpflegevertrag

4.4.1 Ein Waldpflegevertrag wird nur gefördert, wenn die Mindestanforderungen gemäß der Nummern 4.2.2 und 4.2.3 durch den antragstellenden FWZ selbst oder durch die Mitgliedschaft in einem anderen, die Anforderungen erfüllenden FWZ gewährleistet sind.

4.4.2 Die Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Rahmen des Waldpflegevertrags erfolgt durch Forstfachpersonal gemäß Nummer 6.1.3.

4.4.3 Gegenstand des Waldpflegevertrages ist die gesamte Mitgliedsfläche der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers innerhalb des antragstellenden FWZ oder gemäß Nummer 3 der gemeinschaftlich antragstellenden FWZ in Niedersachsen. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen. Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG gelten dabei jeweils aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bewirtschaftung als Einzelwaldbesitzer.

4.4.4 Der Waldpflegevertrag muss mindestens folgende Leistungsbestandteile enthalten:

a) Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung und Beförsterungsdienstleistung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

b) Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik umfassen.

c) Bestandteil des Vertrages sind Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.

d) Ebenso sind Maßnahmen zum Waldschutz in den Vertrag aufzunehmen.

4.4.5 Die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder durch staatliche Betreuungsorganisationen ist zulässig.

4.4.6 Sofern nach erstmaliger Antragsstellung oder nach erstmaliger Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eine Satzungsänderung zur Aufnahme des Waldpflegevertrages vorgenommen wurde, stellt dies in den Folgejahren keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Regelungen für alle Fördergegenstände

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 gewährt.

5.1.2 Abweichend von Nummer 5.1.1 wird die Zuwendung nach Nummer 2.1.2 als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die ersten 2 Efm je ha und Jahr 2,00 EUR/Efm. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

5.2.2 Abweichend von Nummer 5.2.1 kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für FWZ, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer der angeschlossenen FWZ unter 20 ha Waldfläche besitzen, für weitere zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG gelten dabei jeweils – aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bewirtschaftung – als Einzelwaldbesitzer.

5.2.3 Zuwendungsfähig ist ausschließlich die im Land Niedersachsen angefallene Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft nachweislich im Kalenderjahr vermarktet wird. Die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Holzmenge erfolgt anhand des entsprechenden Datums des Zahlungseingangs auf dem Konto des FWZ. Die Zuwendung für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots kann für die jeweilige Holzmenge durch den FWZ nur einmal beantragt werden.

5.3 Professionalisierung von FWZ

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

– 90 % (1. Jahr),

– 80 % (2. Jahr),

– 70 % (3. Jahr),

– 60 % (4. Jahr),

– 50 % (5. Jahr)

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben für das forstfachlich ausgebildete Personal.

5.3.2 Für die einmalige Erstellung eines Geschäftsplans über einen Zeitraum von fünf Jahren sind 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

5.3.3 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben zuwendungsfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, eingeräumten Rabatten, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Waldpflegeverträge

Die Förderung der Waldpflegeverträge beträgt gestaffelt nach Hektar:

Betriebsgröße	Förderung
bis 5 ha	40 Euro/Vertrag/Jahr
> 5 ha bis 20 ha	8 Euro/ha/Jahr
> 20 ha bis 50 ha	4 Euro/ha/Jahr

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemein

6.1.1 Der FWZ muss erstmalig bis 31.12.2029 ein GIS nachweisen, in dem die zugehörigen Waldflächen seiner Mitglieder auf Flurstücksebene abrufbar sind.

6.1.2 Der FWZ muss im Bewilligungszeitraum mindestens eine ganztägige oder zwei halbtägige fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausrichten und einen Nachweis darüber erbringen. Der FWZ muss dabei einen wesentlichen thematischen und organisatorisch abgegrenzten Anteil übernehmen. Die Mitwirkung Dritter oder die Erfüllung durch einen anderen FWZ, in dem der antragstellende FWZ Mitglied ist, ist zulässig. Die durchgeführten Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde. Der Nachweis der Veranstaltung erfolgt über eine Einladung und die Zahl der Teilnehmenden.

6.1.3 FWZ, die durch Aufspaltung anderer FWZ entstanden sind, sind nicht förderfähig. Das ML kann Ausnahmen zulassen.

6.1.4 Für den Bewilligungszeitraum muss die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gegeben sein oder die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal) einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gewährleistet werden. Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen oder der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personal mit gleichwertigen fachlichen Qualifikationen. Um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal des antragstellenden FWZ oder ausschließlich von dem antragstellenden sowie weiteren anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden.

6.2 Effizienzkriterien

6.2.1 Die Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 setzt voraus, dass die folgenden Mindestflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie fortlaufend überschritten werden, entweder durch den antragstellenden FWZ selbst oder durch dessen Mitgliedschaft in einem anderen, die Kriterien erfüllenden FWZ:

Region	Mindestfläche des FWZ in ha
Südniedersächsisches Bergland	7 000
Ostniedersächsisches Tiefland	15 000
Westniedersächsisches Tiefland	7 000

6.2.2 Zur Region Südniedersächsisches Bergland gehören die Landkreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg.

6.2.3 Zur Region Ostniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen sowie die kreisfreie Stadt Braunschweig.

6.2.4 Zur Region Westniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg (Oldb), Osnabrück und Wilhelmshaven.

6.2.5 Bei regionsübergreifenden FWZ zählen die Effizienzkriterien derjenigen Region, in der der FWZ seinen überwiegenden Flächenanteil hat.

6.3 Professionalisierung von FWZ

6.3.1 Bei Neugründung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung von FWZ, für deren Fläche bereits Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.3 gewährt werden, endet der Bewilligungszeitraum insgesamt mit der kürzesten verbleibenden Restlaufzeit der bisher bewilligten Zuwendungen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahlen des anerkannten FWZ um mindestens 30 % bei gleichzeitiger Einhaltung der festgelegten Effizienzkriterien. Das ML kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

6.3.2 Der Geschäftsplan ist innerhalb des ersten Jahres der Förderung zu erstellen und mit Vorlage des ersten Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde zur Prüfung digital vorzulegen.

6.4 Waldpflegevertrag

Der FWZ ist verpflichtet, ein digitales Verzeichnis aller abgeschlossenen Waldpflegeverträge i. S. dieser Richtlinie zu führen und bei Bedarf vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Zuwendungen für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 (Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots) und Nummer 2.1.3 (Waldpflegeverträge) werden erst nach Erfüllung der Bedingungen ausgezahlt. Bei der Maßnahme gemäß Nummer 2.1.2 (Professionalisierung) erfolgt die Auszahlung jährlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.3 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 11, 30453 Hannover.

7.4 Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge.

7.5 Eine Antragstellung erfolgt digital. Zur Antragstellung wird das „Forstförderprogramm 2“ (FFP2) genutzt. Sofern eine Antragstellung über das FFP2 nicht möglich ist, werden Dokumente auf der Internetseite der LWK bereitgestellt.

Das ML kann Abweichungen regeln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2027 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen